

## “Mieter haftet für Beschädigung eines Aufzuges”



Das Landgericht Koblenz entschied im April 2023 per Urteil, dass ein Mieter für Beschädigungen an Edelstahlverkleidungen eines Aufzuges haften muss. Die Schäden waren beim Auszug des Mieters entstanden.

Der Mieter hatte in einem Mehrfamilienhaus mit einem Personenaufzug, Baujahr 2015, in einer Mietwohnung gelebt. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wurde beim Auszug des Mieters die Edelstahlverkleidung im Aufzug durch transportierte Möbel beschädigt.

Insbesondere wurden die Rückwand und eine Seitenwand verkratzt. Der Hauseigentümer wollte deshalb einen vollständigen Austausch der Seiten- und Rückwand vornehmen, wodurch laut Kostenvoranschlag Kosten in Höhe von 13.550,00 € ohne MwSt. entstünden.

Die Versicherung des ehemaligen Mieters übernahm lediglich einen Betrag in Höhe von 5.000 € und hielt die höhere Forderung des Hauseigentümers für überzogen. Der Hauseigentümer klagte nun den Differenzbetrag in Höhe von 8.550 € ein.

Mit Erfolg! Das LG Koblenz entschied den Rechtsstreit zu Gunsten des klagenden Hauseigentümers. Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger kam zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Beseitigung der Beschädigungen aus technischen Gründen den kompletten Austausch der beschädigten Edelstahlverkleidungen erforderte.

Die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung über den beschädigten Edelstahlverkleidungen, war aus statischen Gründen nicht möglich. Die vom Kläger eingeklagten Kosten waren nach Ansicht des Gerichts auch nicht unverhältnismäßig.

Denn der geschädigte Eigentümer habe, so das Gericht, gemäß § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und somit auch auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag.

Der für die Wiederherstellung erforderliche Aufwand war auch nicht unverhältnismäßig gemäß § 251 Abs. 2 S. 1 BGB, da eine andere Lösung laut Sachverständigengutachten technisch nicht möglich war. Ein Abzug „neu für alt“, kam zu Gunsten des ehemaligen Mieters nicht in Betracht, weil durch den Austausch der Wandverkleidungen die Lebensdauer des Aufzuges nicht verlängert wurde.

*(LG Koblenz, Urteil v. 24.04.23, Az. 4 O 98/21)*